

Kita-Vereinbarung – Verteilssystematik

I. Nach Kita-Plätzen

Gemäß § 2 der Kita-Vereinbarung richtet sich die Höhe des Zuschusses pro besetztem Platz nach der Öffnungszeit, der Art der Einrichtung (85%), sowie dem erreichten Prozentsatz im Gütesiegel (15%).

II. Nach Haushaltslage des Landkreises

Gemäß § 4 der Kita-Vereinbarung wird –in Abhängigkeit des Jahresabschlusses des Landkreises- ein zusätzlicher Betrag zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wurde ursprünglich auf den Betrag, der 0,55 Kreisumlagepunkten (KU-Punkte) entspricht, begrenzt. Weitere Voraussetzung ist, dass dem Landkreis der zweifache Betrag (1,1 KU-Punkte) zum Abbau seines Defizits bleibt.

Das bedeutet: 1/3 des Überschusses bekommen die Gemeinden und Städte und 2/3 des Überschusses verbleiben beim Landkreis. Höchstgrenze des Betrages an die Gemeinden und Städte ist der Betrag, der 0,55 KU-Punkte entspricht. Voraussetzung: Dem Landkreis verbleiben mindestens 1,1 KU-Punkte zum Abbau des Defizits. Damit kommt eine Überschussbeteiligung erst zum Tragen, wenn der Überschuss des Landkreises mehr als 1,1 KU-Punkte beträgt.

Verteilssystematik Überschussbeteiligung:

Der Betrag wird zu 30 % nach § 2 der Kita-Vereinbarung ausgeschüttet und zu 70 % nach der Berechnungsmethodik des Strukturfonds.

Bei der Berechnungsmethodik des Strukturfonds erfolgt die Verteilung der Mittel im umgekehrten Verhältnis der Umlagekraftmesszahl (§ 8 NFAG)/pro Einwohner. Die Einwohnerzahl entspricht der Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres gewichtet mit dem Gemeindegrößenansatz gemäß NFAG.

III. Änderungen der Kita-Vereinbarungen durch Beschluss des Kreistages vom 05.03.2019

Überschussbeteiligung nach § 4 der Vereinbarung

- Es wird eine Mindestsumme (Garantiebetrag) eingeführt. Sie beträgt 600.000 € und wird ab 2021 auf 1 Mio. € erhöht.
- Die maximale Überschussbeteiligung nach § 4 der Vereinbarung wird auf 1,1 KU-Punkte angehoben.
- Die Voraussetzung, dass eine Überschussbeteiligung erst zum Tragen kommt, wenn der Überschuss des Landkreises mehr als 1,1 KU-Punkte beträgt, wird gestrichen. Die Verteilung 1/3 zu 2/3 bleibt bestehen.
- Für das Jahr 2019 wird die maximale Überschussbeteiligung um 1,5 KU-Punkte auf 2,6 KU-Punkte erhöht. Dabei gilt, dass bis zu einem Haushaltsüberschuss, der 1,5 KU-Punkten entspricht, dieser zunächst zu 100% an die Gemeinden und Städte ausgeschüttet wird. Eine darüber hinausgehende Ausschüttung erfolgt im Verhältnis 1/3 zu 2/3.

Einsparungen bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe

- Der Landkreis schüttet die eingesparten Kosten der wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Tagespflege aufgrund der landesgesetzlichen Regelung zur Kitabeitragsfreiheit an die Gemeinden und Städte aus. Die Verteilung erfolgt nach der Verteilsystematik gemäß § 4 der Kita-Vereinbarung.

Inkrafttreten

- Die Änderungen treten rückwirkend ab 2018 in Kraft.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Zu I.

Im Haushaltsjahr 2019 werden rund 6,4 Mio. € gemäß § 2 der Vereinbarung an die Gemeinden und Städte ausgezahlt

Zu II.

Zahlungen 2018	
Kreisumlage:	104.890.256 € (53,5 KU-Punkte)
Alte Vereinbarung	
0,55 KU-Punkte:	1.078.311 €
Neue Vereinbarung	
1,1 KU-Punkte	2.156.622 €
Einsparung Beitragsfreiheit	437.000 €
Zahlungen 2018 insgesamt	2.593.622 € zus. 1.515.311 €

Zahlungen 2019	
Kreisumlage:	109.000.000 € (53,5 KU-Punkte)
Alte Vereinbarung	
0,55 KU-Punkte:	1.120.561 € => wenn Überschuss LK mind.: 3.361.682 €
Neue Vereinbarung	
Garantiebetrug	600.000 €
Einsparung Beitragsfreiheit	757.000 €
Mindesthöhe Zahlungen 2019	1.357.000 € => <i>Mindestbetrag (unabhängig vom Jahresergebnis LK Aurich)</i>
1,5 KU-Punkte	3.056.075 € => <i>Überschussbeteiligung zu 100 %</i>
1,1 KU-Punkte	2.241.121 € => <i>Überschussbeteiligung 1/3</i>
Einsparung Beitragsfreiheit	757.000 € => <i>Unabhängig vom Jahresergebnis LK Aurich</i>
Maximale Zahlungen 2019	6.054.196 € zus. 4.933.636 €